Die Oberbürgermeisterin

stadt aachen

Vorlagenummer: FB 20/0361/WP18
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 05.06.2025

Gründung der Regiotram Aachen Infrastrukturgesellschaft mbH

Vorlageart: Entscheidungsvorlage
Federführende Dienststelle: FB 20 - Fachbereich Finanzsteuerung
Beteiligte Dienststellen: Dezernat III
Verfasst von:

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
25.06.2025	Hauptausschuss	Anhörung/Empfehlung
09.07.2025	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Hauptausschuss

Der Hauptausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Sachstand der Gründung einer Infrastruktureinheit (IE) als Ausgangspunkt zur Realisierung einer Straßenbahnverbindung zwischen dem Gebiet der Stadt Aachen und dem Gebiet der Stadt Baesweiler (aktueller Stand) zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt die Beschlussfassung zur Gründung und zum weiteren Verfahren wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

Rat der Stadt

Der Rat der Stadt nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Sachstand der Gründung einer Infrastruktureinheit (IE) als Ausgangspunkt zur Realisierung einer Straßenbahn-verbindung zwischen dem Gebiet der Stadt Aachen unddem Gebiet der Stadt Baesweiler (aktueller Stand) zur Kenntnis.
Zur Gründung der Infrastruktureinheit in Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (GmbH) fasst er im Einzelnen folgende Beschlüsse:

1) Der Rat beschließt die Gründung der „Regiotram Aachen Infrastrukturgesellschaft mbH“ (IE) und stimmt dem damit einhergehenden Erwerb von 50 % der Geschäftsanteile im Wert von 12.500 € zu.

2) Der Rat stimmt dem als Anlage beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrags (GV) der IE zu, der im Vorfeld von der Städteregion Aachen mit der Bezirksregierung Köln abgestimmt wurde.

3) Gegebenenfalls nachträglich notwendige Änderungen des Gesellschafts-vertragsentwurfs, die sich zwingend aus der Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde oder dem Registergericht ergeben, gelten als mitbeschlossen. Darüber hinaus gehende Änderungen, die sich z.B. aus der Abstimmung mit den

Mitgesellschaftern ergeben, sind von der Verwaltung einzuarbeiten und dem Rat erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.

4) Die Verwaltung hat mit den beteiligten Gebietskörperschaften die erforderlichen Unterlagen wie Konsortialvereinbarung und Wirtschaftsplanung abzustimmen, vorzubereiten und dem Rat vor der Leistung von Gesellschaftereinlagen in die IE zur Beschlussfassung vorzulegen. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln ist die später vom Rat zu beschließende Konsortialvereinbarung, die wesentliche Regelungen zur Finanzierung und Finanzierungsaufteilung enthalten wird, der Bezirksregierung vor Unterzeichnung und damit verbundener Rechtskraft anzuzeigen.

Die vorgenannten Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt

- korrespondierender Beschlüsse der späteren Mitgesellschafter und
- dem positiven Abschluss des aufsichtsbehördlichen Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Köln gem. § 115 Abs.1 lit a) GO NRW.

Finanzielle Auswirkungen:

	JA	NEIN	
	12.500 €		

Erläuterungen:

Die Idee, durch die Realisierung einer schienengebundenen Vernetzung der Kommunen Baesweiler, Alsdorf, Würselen und Aachen einen zentralen Baustein des künftigen Verkehrsangebotes der Region als komfortable, leistungsfähige und umweltfreundliche Mobilitätsalternative abzubilden, wurde ab 2017 in die politische Diskussion eingebracht mit dem Ziel eines attraktiven ÖPNV für Pendler und andere Reisende, der die Straßen bestmöglich vom mobilisierten Individualverkehr entlastet.

Ein Beschluss des Mobilitätsausschusses der Stadt Aachen erfolgte in seiner Sitzung vom 13.12.2018 (Vgl. Vorlage FB61_1096_WP17). Anschließend wurde die Projektkoordination Anfang 2019 auf die AVV GmbH übertragen.

Seit 2020 wurde unter Koordinierung der AVV GmbH eine umfangreiche Machbarkeitsstudie zu dem Vorhaben durchgeführt, welche im Sommer 2023 abgeschlossen werden konnte und deren Schlussbericht auf der Regiotram - Projektwebseite veröffentlicht wurde.

Im Ergebnis haben im September und Oktober 2023 die am Projekt beteiligten Gebietskörperschaften in ihren Gremien einstimmig den Einstieg in die Vorplanung auf Basis der Variante 5 (Führung via Alsdorf Anna-Park und durch das Alsdorfer Zentrum) beschlossen.

Die Beschlussfassung im Rat der Stadt Aachen erfolgte am 14.09.2023. Die Projektkoordination liegt bislang weiterhin bei der AVV GmbH.

Für die Planungskosten der Vorplanung (Leistungsphasen 1 und 2 gemäß HOAI) wurde diesbezüglich bereits im Jahr 2020 eine Förderung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt. Nach zwischenzeitlicher Einbindung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV NRW) konnte in Abstimmung mit dem MUNV und dem BAFA eine Förderung der anstehenden Planungsphase der Regiotram erreicht werden wie folgt:

- 70%-Förderung durch den Bund/BAFA.
- Ko-Finanzierung durch das Land in Höhe von 20%.

Aufgrund umfangreicher Verzögerungen im Rahmen des Bewilligungsprozesses für die Förderung hat sich auch der Einstieg in die Planung verzögert, seit dem 23.08.2024 liegen nunmehr die Förderbescheide von Bund und Land über zusammen 5,5 Mio. Euro vor. Zur Finanzierung der Planung über die Vorplanung hinaus werden zudem bereits Gespräche mit dem Ministerium für Umwelt Naturschutz und Verkehr des Landes NRW (MUNV) und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) geführt.

Vorplanung (anstehende Planungsphase)

Die Ausschreibung der Planungsleistungen der Vorplanung (Leistungsphasen 1 und 2 gemäß HOAI) erfolgte durch die AVV GmbH im Rahmen eines zweistufigen, EU-weiten Vergabeverfahrens (Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb). Dieses wurde vergaberechtlich durch die Vergabestelle der Stadt Aachen betreut. Nach der Prüfung der eingegangenen Teilnahmeanträge wurden vier Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert und daraufhin Verhandlungsgespräche geführt. Mit der Erteilung des Zuschlags wird am 16. Juni 2025 gerechnet.

Schaffung einer Projekt- und Finanzierungstruktur für **die nachfolgenden Planungsphasen**

Da für die weitere Umsetzung des Projekts (spätestens in den Leistungsphasen 3 und 4 der HOAI) Organisationsstrukturen und Personalkapazitäten geschaffen werden sollen, die allein die Regiotram zum Inhalt haben, ist vorgesehen, hierfür zeitnah eine rechtlich selbstständige Organisationseinheit zu gründen. Die Abstimmung mit den hierzu

angefragten Beratern BBG und Partner (AVV) und EY (Stadt) führt zur Gründung einer Kapitalgesellschaft „GmbH“ außerhalb des steuerlichen Querverbunds. Die Abstimmung zur Gründung der IE erfolgte am 07.04.2025 im Lenkungskreis Regiotram mit den Hauptverwaltungsbeamten der beteiligten Gebietskörperschaften.

Nach dem Verständnis der Beteiligten ist die Infrastruktureinheit als Kapitalgesellschaft in rein kommunaler Hand zu gründen, um eine Inhouse-Vergabe nach § 108 GWB Abs. 5 zu ermöglichen. Gesellschafter sollen, in Entsprechung der Streckenplanung, die Stadt und Städteregion Aachen sowie die Städte Alsdorf, Baesweiler und Würselen werden.

Die avisierte Verteilung des Stammkapitals an der Gesellschaft stellt sich nach Abstimmung im Gesellschafterkreis wie folgt dar:

Gesellschafter	Stammkapital in Euro	in%
Stadt Aachen	12.500,00	50,00
Stadt Alsdorf	3.333,00	13,33
Stadt Baesweiler	3.333,00	13,33
Stadt Würselen	3.333,00	13,33
Städteregion Aachen	2.501,00	10,00*

*gerundet

Die Gründung der Gesellschaft stellt für die Professionalisierung des Projekts einen wichtigen Meilenstein dar und sichert die Rahmenbedingungen für eine zügige und zielgerichtete Umsetzung der nächsten Projektschritte.

Die von der Gesellschaft perspektivisch zu realisierenden Gesamtbaukosten betragen nach derzeitigen Schätzungen ca. 330 Mio. Euro. Die Umsetzung des Investitionsvorhabens erfolgt, wie zwischen den Gesellschaftern vereinbart, unter dem Vorbehalt einer Förderung aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) mit Landes- und Bundesmitteln unter Anwendung von § 3 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrags wie mit der Bezirksregierung abgestimmt. Die Finanzierung der von der Gesellschaft zu schaffenden Infrastruktur soll bezüglich der Eigenanteile dabei gemeindescharf (verursachergerecht) abgerechnet werden, sodass jede Kommune für die Investitionen auf ihrem Gebiet aufkommt. Die derzeitigen Plandaten für die voraussichtlichen Investitionen i.V.m. den Betriebsleistungsanteilen lauten wie folgt:

Kommune	Strecken-länge [km] [km]	Haltestellen [Anzahl] [Anzahl]	Investitions-volumen [Mio. Euro]	ANZ Fahrten/Std/Richtung in HVZ	Anteil Betriebs-leistung *1	Anteil Investitions-volumen	Anteil Strecken-länge
Stadt Aachen	5,88	11	102,52	8	37,1%	31,0%	28,6%
Alsdorf	6,03	7	103,51	4	19,0%	31,3%	29,3%
Baesweiler	3,35	5	50,16	4	10,6%	15,2%	16,3%
Würselen	5,29	4	74,03	8	33,4%	22,4%	25,7%
Summe	20,55	27	330,22		100,0%	100,0%	100,0%
Anteil Stadt Aachen	28,6%	40,7%	31,0%		37,1%	31,0%	28,6%
Anteil StädteRegion Aachen	71,4%	59,3%	69,0%	100,0%	62,9%	69,0%	71,4%

*1 Bezogen auf Streckenlänge und Fahrten/Std.

Von dieser Finanzierungsregelung, dass jede Kommune die auf ihrem Gebiet zu tätigenden Investitionen finanziert, sollen die notwendigen Bestandteile der Infrastruktur ausgenommen werden, die zwar auf dem Gebiet eines Aufgabenträgers / Gesellschafters liegen, aber von übergeordneter Bedeutung für alle Gesellschafter sind:

- der Betriebshof für die Straßenbahnfahrzeuge und

- die für die Konzeption der Regiotram wichtige Anbindung an die Euregiobahn in Alsdorf (Anna-Park).

Die laufenden Betriebskosten der Gesellschaft sollen lt. Abstimmung in der Lenkungsgruppe und erfolgter Umsetzung im Gesellschaftsvertrag im Verhältnis der Gesellschafteranteile aufgeteilt werden, so dass 50 % auf die Stadt entfallen und 50 % auf Städteregion und städteregionale Kommunen.

Die genauen Regelungen zur Finanzierung, sowie der Förderungsvorbehalt, sollen in einer Konsortialvereinbarung vereinbart werden, die noch zu erarbeiten ist. Grundlage für den Abstimmungsprozess soll eine von BBG und Partner im Auftrag vom AVV zu erarbeitende Entwurfsfassung sein.

Die Ausstattung der Gesellschaft mit den erforderlichen liquiden Mitteln soll dabei aufgrund der zu realisierenden Investitionen vornehmlich über (investive) Kapitaleinlagen der Gesellschafter in die IE erfolgen.

Die Mittelbereitstellung durch die Gesellschafter in Form von Einlagen in die IE werden erst nach der Gesellschaftsgründung benötigt und können, je nach Planbedarf, auch in Teilraten geleistet werden. Dieser Finanzbedarf wird erst in 2026 erwartet. Die Höhe der Einzahlungen wird sich aus dem Regelungsinhalt der künftigen Konsortialvereinbarung ergeben. Im Anzeigeverfahren einer Gesellschaftsgründung prüft die Bezirksregierung Köln im Rahmen von § 108 Abs. 1 Ziff. 4 GO NRW als Gründungsvoraussetzung u.a., ob „die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit steht…“. Für diese Prüfung ist die noch nicht vorhandene Konsortialvereinbarung erforderlich, so dass die Bezirksregierung – als Entgegenkommen gegenüber den beteiligten Gebietskörperschaften - i.S.d. Gesetzes eine spätere Gremienbeschlussfassung zum Konsortialvertrag mit einem daran anschließenden Anzeigeverfahren vor Rechtskraft (Unterzeichnung) zur Bedingung macht. Nur in Verbindung mit den darzustellenden haushalterischen Belastungen (WPl/Konsortialvereinbarung) kann sie ihrem gesetzlichen Prüfauftrag nachkommen.

In § 10 Abs. 5 GV ist für Gesellschafterbeschlüsse eine qualifizierte Mehrheit von 75% der Stimmen festgelegt. Da die Stadt über 50% der Gesellschafteranteile verfügt, sind Entscheidungen gegen eine städtische Entscheidung nicht möglich.

Für Regelungen zur Besetzung der Position der Geschäftsführung (§10 Abs.3 Ziff. 6 GV) sowie zu wesentlichen „Vorgaben für die Straßenbahninfrastruktur“ (§ 10 Abs. 3 Ziff. 13 GV) bedarf es einstimmiger Gesellschafterbeschlüsse. Der Beschluss zur Gesellschaftsgründung noch ohne Konsortialvereinbarung und Wirtschaftsplan wurde von den HVB in der Lenkungsgruppe am 07.04.2025 empfohlen, um wegen der Sommerpause und anschließender Kommunalwahl eine Beschlussfassung im laufenden Jahr 2025 sicherzustellen.

Projektausblick

Die Kommunikation mit der Bürgerschaft und den Stakeholdern soll fortgeführt und im Laufe des Planungsprozesses weiter intensiviert werden. Eine Infoveranstaltung mit den Bürgerinnen und Bürgern ist für Anfang Dezember 2025 vorgesehen.

In der Zwischenzeit wird vor allem über die sozialen Medien sowie die Internetpräsenz des Projektes weiter informiert. Auch im weiteren Verlauf der Planung im Jahr 2026 wird begleitende Öffentlichkeitsarbeit mit weiteren Veranstaltungen (z.B. Planungswerkstätten mit der Bürgerschaft) in Anhängigkeit vom Projektfortschritt geplant.

Zwecks Realisierung eines Regiotram-Astes nach Würselen-Merzbrück wird derzeit - parallel zur Vorplanung der Stammstrecke Aachen - Baesweiler, auch in die Vorplanung (Leistungsphasen 1 und 2 gemäß HOAI) für den Ast von Würselen Zentrum zum Forschungsflugplatz Würselen-Aachen eingestiegen. Ebenfalls wird auf Wunsch des Kreises Heinsberg und der Stadt Übach-Palenberg über die AVV GmbH das Potenzial einer Verlängerung der Regiotram über Baesweiler hinaus bis zum Bahnhof ÜbachPalenberg untersucht. Mit Ergebnissen der Untersuchung ist im Sommer 2025 zu rechnen.

Die Planungsleistungen für einen Betriebshof für die Regiotram sollen voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2025

ausgeschrieben werden. Hierbei soll in zweiStufen zunächst eine grundsätzliche Standortuntersuchung und ein Variantenvergleich durchgeführt werden und anschließend die Planung einer bevorzugten Variante erfolgen.

Die Planung des Betriebshofes ist auch für die ASEAG-Planungen zu einem zweiten Standort in der Städteregion für ihren Busverkehr von großer Bedeutung, so dass die hiermit zusammenhängenden Überlegungen zügig erfolgen sollten.

Rechtslage

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. m) GO NRW beschließt der Rat der Stadt Aachen über die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an oder über die Gründung einer Gesellschaft in privater Rechtsform.

Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 lit. a) GO NRW sind Entscheidungen der Gemeinde über die Gründung der Gesellschaft der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, anzuzeigen. Hierzu finden seitens der StädteRegion Aachen derzeit bereits entsprechende Vorabstimmungen mit der Bezirksregierung Köln statt.

Finanzielle Auswirkungen

Im Rahmen der Gründung der Gesellschaft fallen zunächst die Kosten für die Einzahlung des Stammkapitalanteils von 12.500 € zuzüglich ggfs. der anteiligen Aufbringung der Beurkundungskosten an.

Die Mittel werden außerplanmäßig im Produkt 01.20.01 „Beteiligungscontrolling“ bereitgestellt.

Die Deckung erfolgt durch entsprechende Minderauszahlungen bei PSP-Element 5-120201-900-02600-300-1 „Regio Tram“, Kostenart 78520000 „Tiefbaumaßnahmen“.

Anlage/n:

1 - 2025-06-06 - GV IE Regiotram (öffentlich)

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet „Regiotram Aachen Infrastrukturgesellschaft mbH“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Aachen.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung, die Finanzierung und der Bau der Infrastruktur für eine Straßenbahnlinie zur Verbindung der Städte Aachen, Würselen, Alsdorf und Baesweiler und die anschließende Überlassung zum Betrieb der Straßenbahn an ein Straßenbahnunternehmen.

(2) Die Gesellschaft hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Durchführung der notwendigen Planungen für die Betriebsanlagen der Straßenbahn und ergänzender Baumaßnahmen.
2. Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für die Betriebsanlagen der Straßenbahn.
3. Beantragung der Genehmigung für den Bau und die Linienführung der Straßenbahn.
4. Beantragung und Abrechnung von Zuwendungen zur Finanzierung der Straßenbahninfrastruktur.
5. Komplementärfinanzierung der Investitionen für die Infrastruktur der Straßenbahn.
6. Sicherung der Verfügbarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken für die Betriebsanlagen der Straßenbahn.
7. Mitwirkung an der Inbetriebnahme der Straßenbahn.
8. Verpachtung der Betriebsanlagen der Straßenbahn an ein Straßenbahnunternehmen.
9. Instandsetzung der Betriebsanlagen der Straßenbahn im Zusammenwirken mit dem Straßenbahnunternehmen.
10. Beschaffung von Straßenbahnen auf der Grundlage eines Gesellschafterbeschlusses.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die die Verfolgung des Unternehmensgegenstandes fördern können. Dies umfasst insbesondere die Vergabe von Aufträgen zur Erbringung von Dienstleistungen und die Ausführung von Bauleistungen.

(4) Die Gesellschaft wird mit diesem Gesellschaftsvertrag mit den Tätigkeiten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihren Gesellschafterinnen betraut (§ 108 Abs. 4 Nr. 2 GWB).

§ 3 Stammkapital, Gesellschafterinnen, Stammeinlagen, Finanzierung, Vinkulierung

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €, in Worten „Fünfundzwanzigtausend Euro“.

(2) Die Geschäftsanteile werden von den Gesellschafterinnen wie folgt übernommen:
1. Stadt Aachen mit einem Geschäftsanteil von 12.500 €,
2. Stadt Alsdorf mit einem Geschäftsanteil von 3.333 €,
3. Stadt Baesweiler mit einem Geschäftsanteil von 3.333 €,
4. Stadt Würselen mit einem Geschäftsanteil von 3.333 €,
5. Städteregion Aachen mit einem Geschäftsanteil von 2.501 €.

(3) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe und sofort in Geld zu leisten.

(4) Der Eigenaufwand der Gesellschaft, der nicht durch Erträge einschließlich Zuwendungen Dritter finanziert werden kann, wird von den Gesellschafterinnen aufgrund gesonderter Vereinbarungen oder unter kommunalen Gremienvorbehalten stehenden Gesellschafterbeschlüssen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit getragen; eine Nachschusspflicht im Sinne von § 26 GmbHG besteht nicht.

(5) Die notwendigen Komplementärfinanzierungen der Investitionen für die Infrastruktur erfolgen durch die Gesellschafterstädte für die jeweils ihrem Gebiet zuzuordnenden Investitionen. Gemeinsam von diesen Gesellschafterinnen getragen werden die notwendigen Investitionen für den Straßenbahnbetriebshof und die Verknüpfung mit dem SPNV am Haltepunkt Alsdorf Anna-Park. Die Aufteilung wird in einer Konsortialvereinbarung der Gesellschafterinnen abschließend geregelt.

(6) Die Beteiligung privater Gesellschafter/innen an der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Die Beteiligung neuer kommunaler Gesellschafter/innen ist möglich, bedarf jedoch der einstimmigen Zustimmung, insbesondere auch hinsichtlich der Neuverteilung der Geschäftsanteile.

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung (§ 6).

2. der Aufsichtsrat (§§ 7 bis 9)

3. die Gesellschafterversammlung (§§ 10 und 11).

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer/-innen.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer/-in bestellt, vertritt diese/-r die Gesellschaft allein. Sind zwei Geschäftsführer/-innen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/-innen gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin zusammen mit einem Prokuristen / einer Prokuristin vertreten. Die Gesellschafterinnen können einzelnen oder beiden Geschäftsführern / Geschäftsführerinnen Einzelvertretungsberechtigung und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(3) Sind zwei Geschäftsführer/-innen bestellt, wird die Aufgabenverteilung der Geschäftsführung in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

(4) Die einfache Mehrheit der Gesellschafterinnen kann der Geschäftsführung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen jederzeit Weisungen erteilen, die die Geschäftsführung zu befolgen hat.

§ 7 Aufsichtsrat – Bildung, Vorsitz, Zusammensetzung, Vergütung

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 10 Mitgliedern. Jede Gesellschafterin entsendet zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat. Eines der Mitglieder ist gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW jeweils der/die (Ober-)Bürgermeister/in sowie der/die Städteregionsrat/rätin oder ein/e von ihm/ihr entsandte/r Vertreter/in. Für den Verhinderungsfall werden Stellvertreter/-innen bestimmt.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden jeweils für die Dauer einer Ratsperiode/Städteregionstagsperiode gewählt. Nach Ablauf dieser Periode bleiben die Aufsichtsratsmitglieder bis zum Vollzug der Neuwahl/-entsendung im Amt.

(3) Ist ein Aufsichtsratsmitglied auch Ratsmitglied/Städteregionstagsmitglied und scheidet vor Ende der Wahlperiode aus dem Rat/Städteregionstag aus, endet auch sein/ihr Amt als Aufsichtsratsmitglied es sei denn, die entsendende Gesellschafterin bestätigt die Entsendung.

(4) Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende. Sie werden von den Mitgliedern des Aufsichtsrates aus ihrer Mitte gewählt.

(5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, entsendet die das Mitglied entsendende Gesellschafterin für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger / eine Nachfolgerin. Die Räte bzw. der Städteregionstag der Gesellschafterinnen haben nach § 108 Abs. 4 Nr. 2 GO NRW das Recht, den von einer Gesellschafterin entsandten Aufsichtsratsmitgliedern Weisungen zu erteilen. Dem entgegenstehende Verweise des § 52 Abs. 1 GmbHG auf das AktG gelten nicht für diesen Gesellschaftsvertrag.

(6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem / der Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen. Legt der /die Aufsichtsratsvorsitzende sein /ihr Amt nieder, hat die Erklärung gegenüber dem / der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden zu erfolgen. Auf Weisung der entsendenden Gesellschafterin haben die Mitglieder ihr Amt jederzeit niederzulegen.

(7) Die von den Gesellschafterinnen entsandten Aufsichtsratsmitglieder unterliegen gem. § 394 AktG hinsichtlich der Berichte, die sie der entsendenden Gesellschafterin über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gem. § 113 Abs. 5 GO NRW frühzeitig zu berichten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Dies gilt auch für vertrauliche

Angaben und Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, sofern der Berichtspflicht nicht anders nachgekommen werden kann.

(8) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine Vergütung. Durch Gesellschafterbeschluss kann ein Sitzungsgeld festgesetzt werden.

§ 8 Einberufung, Beschlussfassung

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall durch seinen / ihren Vertreter mindestens zweimal im Jahr einberufen. Die Einberufung soll schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Eine Aufsichtsratssitzung kann als Videokonferenz abgehalten werden, wenn dies vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden mit der Einberufung vorgeschlagen wird und dem nicht von zwei Dritteln der Mitglieder in Textform widersprochen wird.

(2) In eiligen Angelegenheiten sowie bei Beschlussgegenständen, die keiner Aussprache bedürfen, können Beschlüsse des Aufsichtsrates außerhalb von Sitzungen durch Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgen soweit zwei Drittel der Mitglieder mit einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren einverstanden sind. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der / die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein / ihr Stellvertreter/-in, vertreten sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Aufsichtsratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden in der Sitzung.

(4) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem / der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

(5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil; sie kann von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, insbesondere die Einhaltung der Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW. Hierbei kann er sich Dritter bedienen. Er hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht in die Geschäftsunterlagen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit Berichterstattung verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. Prüfung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplans und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung,

2. Entlastung der Geschäftsführung,

3. Vorschläge an die Gesellschafterversammlung zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie zu deren Anstellungsbedingungen,

4. Erteilung von Generalvollmachten, Prokuren und Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb,

5. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von 250.000 €, sofern das konkrete Geschäft nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist.

6. Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen oder Nutzungsverträgen im Zusammenhang mit Dienstbarkeiten mit einem Miet- oder Pachtzins oder Nutzungsentgelt von mehr als 10.000 € pro Jahr,

7. Anschaffung, Herstellung und Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens sowie Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Vergabe von Dienstleistungen und Bauleistungen, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten die durch Aufsichtsratsbeschluss in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen überschreiten und nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,

8. Gewährung von Sicherheiten aller Art, insbesondere Übernahme von Bürgschaften sowie Gewährung ähnlicher Versprechen,

9. Verzicht auf Forderungen ab einer Wertgrenze von 5.000,00 €,

10. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,

11. Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

(3) Der Aufsichtsrat kann ergänzend zu Absatz 2 Beschlussgegenstände der Gesellschafterversammlung vorberaten und Empfehlungen für die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung aussprechen.

§ 10 Gesellschafterversammlung

(1) Jede Gesellschafterin entsendet eine-/n Vertreter-/in in die Gesellschafterversammlung und bestimmt jeweils eine-/n Stellvertreter-/in für den Verhinderungsfall.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird vom / von der Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet, auch wenn er /sie nicht als Gesellschaftervertreter-/in gemäß Absatz 1 entsandt ist.

(3) Die Gesellschafterversammlung beschließt in allen Fragen der Gesellschaft. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

1. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
2. die Änderung des Zwecks der Gesellschaft und des Gesellschaftsvertrages,
3. Teilung oder Entziehung von Geschäftsanteilen,
4. Aufnahme weiterer kommunaler Gesellschafter/innen,
5. Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Vermögens der Gesellschaft,
6. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern / Geschäftsführerinnen sowie Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen von Geschäftsführern / Geschäftsführerinnen,
7. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
8. Errichtung, den umfassenden oder teilweisen Erwerb bzw. die Pacht und die umfassende oder teilweise Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen und Anteilsrechten jeder Art,
9. Feststellung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung,
10. Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichtes und des Vorschlags für die Ergebnisverwendung,
11. Entlastung des Aufsichtsrates,
12. Wahl des Abschlussprüfers / der Abschlussprüferin,

13. Vorgaben für die Straßenbahninfrastruktur zur Sicherstellung eines integrierten, stadtgrenzenübergreifendem Gesamtsystems (insbesondere Linienführung, Betriebsanlagen, Lage des Straßenbahnbetriebshofs),

14. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert über 250.000 €,

15. Vergabe von Bauleistungen ab einer Wertgrenze von 1.000.000 €,

16. Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung.

17. Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse des Aufsichtsrates durch eigene Beschlüsse ersetzen.

18. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Gesellschafterbeschlüsse gemäß Absatz 3 Nummern 6 und 13 bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung und schriftlicher Beratungs- oder Beschlussvorlagen mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich oder in Textform einberufen.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann als Präsenzversammlung oder als Videokonferenz unter Beachtung von § 48 Abs. 1 Satz 2 GmbHG abgehalten werden. Über das Format stimmt sich die Geschäftsführung mit dem / der Aufsichtsratsvorsitzenden ab.

(3) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung wird auf Antrag einer Gesellschafterin oder der Geschäftsführung einberufen.

(4) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind in einer Niederschrift zu dokumentieren und von den Vertretern / den Vertreterinnen der Gesellschafterinnen zu unterzeichnen.

§ 12 Beirat

(1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus 10 Mitgliedern besteht. Jede Gesellschafterin entsendet zwei Mitglieder in den Beirat, die den Räten oder dem Städteregionstag der Gesellschafterinnen angehören sollen.

(2) Neben den ordentlichen Mitgliedern können zusätzlich beratende Fachpersonen mit besonderer Expertise in den Beirat berufen werden. Die Berufung und Abberufung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.

(3) Der Beirat wird von der Geschäftsführung mindestens zweimal jährlich in einer Präsenzsitzung über den Geschäftsverlauf und Vorhaben unterrichtet. Er kann ergänzende Auskünfte verlangen und Empfehlungen aussprechen.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/-n Vorsitzende/-n. Die / der Beiratsvorsitzende kann der Geschäftsführung Vorschläge für eine Tagesordnung einer Beiratssitzung unterbreiten.

(5) Den Mitgliedern des Beirats kann durch Gesellschafterbeschluss ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(6) Der Beirat ist kein Organ der Gesellschaft.

(7) Die Gesellschafterversammlung legt durch Beschluss fest, wann der Beirat gebildet wird.

§ 13 Gemeinsame Kontrolle der Gesellschaft durch die Gesellschafterinnen

Die Gesellschafterinnen üben i. S. v. § 108 Abs. 4 Nr. 1 über die Gesellschaft eine gemeinsame Kontrolle durch die von ihnen entsandten und weisungsgebundenen Vertreter/-innen in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat über alle strategischen Ziele und wesentlichen Angelegenheiten aus. Sie werden sich vor Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung über ihr Abstimmungsverhalten mit dem Ziel einer einvernehmlichen Stimmabgabe verständigen.

§ 14 Wirtschafts- und Finanzplanung

(1) Der Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Stellenplan und Investitionsplan) für das folgende Geschäftsjahr und eine fünfjährige Finanzplanung sind von der Geschäftsführung bis zum 30. November eines jeden Jahres aufzustellen. Der Aufsichtsrat prüft die Planungen und legt sie der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vor.

(2) Die Ausführung des Wirtschaftsplans ist in einem Plan-Ist-Vergleich laufend zu dokumentieren. Der Aufsichtsrat ist regelmäßig über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu informieren.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

(1) Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten. Dabei werden - analog zu den Vorgaben für mittelgroße Kapitalgesellschaften - ein Lagebericht (ohne Nachhaltigkeitsbericht) erstellt sowie der Jahresabschluss unabhängig von der Größe der Gesellschaft von einem Abschlussprüfer / einer Abschlussprüferin geprüft.

(2) Im Lagebericht oder im Zusammenhang mit diesem ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

(3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht vorzulegen.

(4) Den Gesellschafterinnen stehen die Rechte aus § 112 GO NRW in Verbindung mit den §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen zu. Die Geschäftsführung hat die entsprechenden Verpflichtungen der vorgenannten Vorschriften zu beachten.

(5) Die Gesellschafterinnen stimmen sich vor der Feststellung des ersten Jahresabschlusses darüber ab, welches Rechnungsprüfungsamt der beteiligten Gebietskörperschaften mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragt wird.

(6) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen und ist in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen. Für die Bekanntmachung gilt insbesondere § 108 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c) GO NRW.

(7) Den Gesellschafterinnen wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabschlusses gem. § 116 GO NRW oder die Erstellung eines Beteiligungsberichts gemäß § 117 GO NRW erfordern.

(8) Die Gesellschaft hat der für die Gesellschafterinnen zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. deren Beauftragten auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung des Aufsichtsrechts über die Gesellschafterinnen auf Grund pflichtgemäßer Prüfung gefordert werden.

§ 16 Liquidation der Gesellschaft

Die Liquidation der Gesellschaft ist nur unter Beachtung von § 111 GO NRW zulässig. Sie bedarf eines Gremienbeschlusses der kommunalen Gesellschafterinnen sowie eines Anzeigeverfahrens bei der Aufsichtsbehörde gem. § 115 Abs. 2 GO NRW.

§ 17 Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW)

Die Gesellschafterinnen verpflichten sich gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung des LGG NRW als verbindliche Vorgabe für die Personalentwicklung und –förderung der Gesellschaft.

§ 18 Individualisierter Ausweis von Bezügen

Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die gemäß § 285 Abs. 9 Buchst. a) und b) HGB erforderlichen Angaben sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten individualisiert aus.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger sowie nach § 108 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c) GO NRW.

(2) Die mit dieser Urkunde und der Anmeldung zum Handelsregister verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 5.000 €.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Gesellschaftsvertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafterinnen haben die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung in der erforderlichen Form durch eine Regelung zu ersetzen, die nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Fall einer Lücke.